

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Ing. Paul und Annie Duschnitz (Max und Flora)" enthaltenen 42 Druckschriften sowie ein Autograph aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Ing. Paul und Annie Duschnitz auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften sowie ein Autograph, die aus der Bibliothek von Ing. Paul und Annie Duschnitz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Ing. Paul und Annie Duschnitz (Max und Flora)" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Paul Duschnitz zählte zum Kreis der von den NS-Machthabern Verfolgten. Sein Vermögen verfiel nach seiner Emigration mit Bescheid vom 27. November 1941 gemäß der 1. Verordnung zum RBG vom 25.11.1942 dem Deutschen Reich. Im Archiv der Österreichischen Nationalbibliothek sind zwar keine Akten über die Beschlagnahme der Bibliothek der Familie Duschnitz erhalten, es ist jedoch anzunehmen, dass die Bibliothek zumindest teilweise der Nationalbibliothek übergeben wurde.

Im Zuge der Provenienzforschung wurden nunmehr 42 Druckschriften aufgefunden, die durch Besitzervermerke bzw. Widmungen eindeutig als ehemaliges Eigentum von Paul bzw. Annie Duschnitz zu identifizieren sind. Auch das aufgefundene Autograph stammt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus der Bibliothek des Ehepaares Duschnitz, wie im Dossier schlüssig nachgewiesen wird.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (der im Akt erliegende Rückstellungsbescheid vom 26. Jänner 1948 bezieht sich lediglich auf Immobilien und Sparguthaben) hat die Republik Österreich an den oa. Objekten originär Eigentum erworben. Die Druckschriften sowie das Autograph wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. Juni 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: